sezten tagsatzung per ynspruch er-
scheinen sollen, offenlichen publiciert,
vnd affigiert werden.

Ihre Gl. herr Veit Hanno Graf. vnd
herr v. Brandiß Landtshaubt-
manschafft verwalter, schreibt
ain Rath zu, dem Statt- vnd
Landtrichter alhie, mit werbung
anbevolhner Mannschafft mig-
lichiste assistenz zuleisten, auch in
ybrigen demselben beuelh, souil mig-
lichen sein khann, nachzuglekh.

Hierüber solle bericht werden, das
durch zuuor beschehne werbung, der-
gleichen gemaine Leith berait schon
aufgeraumbt, auch khain gelt bei
Rath nit in vorrath, doch wölle
man, das miglichiste anwenden,
massen man dem Statt- vnd
Landtrichter etwas in gelt zur
werbung zuegestelt habe.